

Bundesministerium
für auswärtige Angelegenheiten

GZ 1055.136/16-I.2/96

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsgerichtshof-
gesetz 1985 geändert wird

31. Mai 1996

Beilage

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 20 ...-GE/19	P6
Datum: 4. JUNI 1996	
Verteilt ... 5.6.96	

H. Moser

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich in der Beilage 25 Kopien seiner Stellungnahme i.G. zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F.d.R.d.A.:

i.v. M

Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten

GZ 1055.136/16-I.2/96

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsgerichtshof-
gesetz 1985 geändert wird

31. Mai 1996

An das

Bundeskanzleramt - Abteilung V.1

W i e n

Zu dem mit Schreiben vom 25. März 1996 GZ 601.457/1-V/1/96
übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes erlaubt sich das
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wie folgt
Stellung zu nehmen:

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten begrüßt
die vorgeschlagene Novellierung des Verwaltungsgerichtshof-
gesetzes 1985 und regt zusätzlich eine Änderung des § 27 an,
wodurch eine Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes betreffend
Beschwerden nach Art. 132 B-VG erreicht werden würde.

Nachstehende Änderungen des § 27 VwGG werden vorgeschlagen:

"Absatz 1 um folgenden Satz zu ergänzen: 'Die Frist endet nicht
vor Ablauf von acht Wochen ab der nachweislich gemäß Abs. 2 an
die betreffende Verwaltungsbehörde eingebrachten Erinnerung.'

§ 27 Abs. 2 hätte zu lauten: '(2) Die Partei eines bei einer
obersten Behörde anhängigen Verwaltungsverfahrens hat diese
Behörde frühestens acht Wochen vor Ablauf der sechsmonatigen
Entscheidungsfrist schriftlich an den gegenständlichen Antrag
zu erinnern und darf erst nach fruchtlosem Verstreichen der

- 2 -

achtwöchigen Erinnerungsfrist eine Beschwerde gem. Abs. 1 erheben. Bei der Einbringung einer derartigen Beschwerde ist auch der Nachweis über die erfolgte Erinnerung der zuständigen Behörde durch die beschwerdeführende Partei zu erbringen.'

Die nunmehrigen Absätze 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4."

Diese Novellierung des § 27 VwGG würde die Einleitung des sogenannten Vorverfahrens zu Säumnisbeschwerden, das in der Regel zum Auftrag an die säumige Behörde führt, den begehrten Bescheid nachträglich binnen acht Wochen zu erlassen, in den meisten Fällen ersparen, da die Verfahrenspartei selbst die säumige Behörde unmittelbar auf den Ablauf der Entscheidungsfrist aufmerksam machen müßte und erst nach dem fruchtlosen Ablauf der achtwöchigen Nachfrist den Verwaltungsgerichtshof befassen dürfte.

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F.d.R.d.A.: